

**Der Stadtrat von Zofingen
an den Einwohnerrat**

GK 42

**Genehmigung Gemeindeverträge über die Zusammenarbeit im Sozialbereich
sowie Ermächtigung zum künftigen Abschluss kostenneutraler Verträge für
die Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

**I Begehren um Zustimmung zu den Gemeindeverträgen mit den Gemeinden Attelwil,
Brittnau, Kirchleerau, Staffelbach und Wiliberg über die Zusammenarbeit in der Sozi-
alhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz**

1. Ausgangslage

Der Regionalverband zofingenregio hat im September 2013 beschlossen, den Sozialdienst sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst im Einvernehmen mit den Mitgliedergemeinden per Ende 2014 einzustellen. Ausgelöst wurde dieser Entscheid im Wesentlichen durch Austritte grösserer Mitgliedergemeinden aus den beiden Bereichen des Regionalverbands in den vergangenen Jahren. Für die verbleibenden Gemeinden wären die Dienstleistungen im Rahmen der Verbandsstruktur zu teuer geworden.

Vor diesem Hintergrund gingen beim Stadtrat Zofingen seitens der Gemeinderäte Attelwil, Brittnau, Kirchleerau, Staffelbach und Wiliberg formelle Anfragen ein für eine Übernahme der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen eines Auftragsverhältnisses in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz durch den Bereich Soziales Zofingen ab 1. Januar 2015. In der Folge wurden die Bereiche Soziales sowie Finanzen und Controlling durch den Stadtrat beauftragt, geeignete Modelle mit entsprechenden Kostenkalkulationen für die Übernahme von Aufgaben anderer Gemeinden in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz zu erarbeiten. Nach vorausgegangenen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden stimmte der Stadtrat Zofingen an der Sitzung vom 15. Januar 2014 der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich zu. Dieser Entscheid erfolgte unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Einwohnerrates einschliesslich der Bereitstellung der dafür benötigten personellen und räumlichen Ressourcen. Mit Schreiben vom 17. März 2014 und 22. April 2014 informierten die Gemeinderäte Brittnau und Kirchleerau über den Entscheid zur Zusammenarbeit mit der Stadt Zofingen in der So-

der Gemeinderat Staffelbach über eine Zusammenarbeit mit der Stadt Zofingen im Kindes- und Erwachsenenschutz, den Sozialdienst führt die Gemeinde wie bis anhin selber. Mit Protokollauszügen vom 16. und 21. April 2014 entschieden die Gemeinderäte Wiliberg und Attelwil über eine Zusammenarbeit mit der Stadt Zofingen in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz. Alle Entscheide erfolgten vorbehältlich der Zustimmung durch die jeweiligen Gemeindeversammlungen.

2. Dienstleistungsangebote in der Sozialhilfe

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe gehören gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau vom 6. März 2001 die Gewährung von Sozialhilfe (immaterielle und materielle Hilfe), die Elternschaftsbeihilfe, die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder inklusive Inkassohilfe, Massnahmen zur sozialen Prävention und wirtschaftlichen Verselbständigung sowie weitere Massnahmen (z. B. Notunterkünfte für Obdachlose). Gemäss § 43 SPG führen die Gemeinden einen Sozialdienst. Sie können die Aufgaben gemäss SPG an Dritte übertragen. Dabei ist der Datenschutz sicherzustellen.

Mit der Einführung des Ressortführungssystems im Stadtrat Zofingen und im Rahmen einer Organisationsentwicklung im Bereich Soziales wurde die Verfügungs- und Entscheidungsgewalt in der Sozialhilfe vor einigen Jahren umfassend an das Sozialhilfegremium, bestehend aus Ressortvorsteher/-in und Leiter/-in Bereich Soziales, delegiert. Die von solchen Entscheiden direkt Betroffenen können mit Erklärung einen Entscheid des Stadtrates verlangen. Ausgabenentscheide bis CHF 2'000.- liegen zudem in der Kompetenz der Bereichsleitung und werden dem Ressortvorsteher/der Ressortvorsteherin mittels Protokoll zur Kenntnisnahme gebracht. Mit diesem mittlerweile bewährten Delegationsmodell werden einerseits schnelle Entscheide und effiziente Abläufe in der Sozialhilfe ermöglicht. Andererseits erfolgt eine Entlastung der Gesamtexekutive. Ein ausführliches Halbjahresreporting aus dem Bereich Soziales schafft die notwendige Transparenz gegenüber dem Gesamtstadtrat.

Der Bereich Soziales führt eine eigene Klientenbuchhaltung über das Softwareprogramm Tutoris, welche im Rahmen von Monatsüberträgen mit dem Hauptbuch abgeglichen wird. Die Auszahlungen in der Sozialhilfe erfolgen in der Regel mittels Überweisung der Beträge auf die Bank- oder Postkonti der Klientinnen und Klienten. Möglich sind aber auch Barauszahlungen am Schalter des Bereichs Soziales.

Betreffend Alimentenbevorschussung/-inkasso wurde die spezialisierte Alimenteninkasso Mittelland GmbH beauftragt. Die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge inklusive Ausrichtung von Sozialhilfe erfolgt wegen der damit verbundenen, vielschichtigen Integrationsaufgaben im Auftragsverhältnis durch die Caritas Aarau. Im Gegensatz dazu werden die Asylsuchenden durch den Bereich Soziales Zofingen selber betreut.

Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe von interessierten Drittgemeinden durch den Bereich Soziales Zofingen ist die vollständige Adaption des bestehenden Delegationsmodells und somit eine analoge Kompetenzdelegation an die Ressortvorsteherin/den Ressortvorsteher Soziales der jeweiligen Gemeinde und die Leiterin/den Leiter des Bereichs Soziales Zofingen.



3. Dienstleistungsangebote im Kindes- und Erwachsenenschutz

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 sind im Kanton Aargau die Familiengerichte die sachlich zuständige Instanz für Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Den Gemeinden verbleiben die Entgegennahme und Triage von Gefährdungsmeldungen, die Durchführung von Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Auftrag des Familiengerichts sowie die Mandatsführung. Den Gemeinden wurde vorgeschrieben, eine Koordinationsperson zu ernennen, welche die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Familiengericht koordiniert und als Ansprechperson für das Familiengericht fungiert. Aufgrund des gestiegenen Professionalisierungsgrades im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden neu auch höhere Anforderungen an die Gemeinden bezüglich Fachlichkeit und persönliche Eignung der Mitarbeitenden in den Abklärungsdiensten und in den Berufsbeistandschaften gestellt.

Anders als in der Sozialhilfe besteht kein Delegationsspielraum im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen sind gesetzlich geregelt und werden mit Weisungen durch das Obergericht des Kantons Aargau ergänzt.

4. Berechnungsmodell und Finanzen

Aufgrund der aktuellen Fallzahlen wurden zunächst die benötigten Personalressourcen pro Gemeinde ermittelt und in der Folge die Personalkosten gemäss der Besoldungsstruktur der Einwohnergemeinde Zofingen berechnet. Im Verhältnis zu den Personalkosten wurden auch die anteiligen Kosten der Stabsstelle Personal eingerechnet.

In den Sachkosten sind die IT-Kosten und die allgemeinen Verwaltungskosten pro Arbeitsplatz gemäss Budget 2014 der Einwohnergemeinde berücksichtigt worden. Für die Datenmigration und die Übernahme der Büroeinrichtungen zu Zeitwerten wurden kalkulatorische Abschreibungskosten nach Nutzungsdauer eingerechnet. Nicht enthalten sind die Kosten für das Alimenterinkasso der fünf Vertragsgemeinden. Diese Aufgabe ist ausgelagert und wird im Auftragsverhältnis auch weiterhin durch die Frauenzentrale Aargau, mit direkter Rechnungsstellung an die jeweilige Gemeinde, geführt.

Bezüglich Büroräumlichkeiten bestehen beim Bereich Soziales bereits zum jetzigen Zeitpunkt beengte Verhältnisse. Sämtliche Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen wurden bereits ausgeschöpft. Zusätzlich mussten Arbeitsplätze für die Abteilung Kind Jugend und Familie in der externen und eigens zugemieteten Metzgernzunft geschaffen werden. Mit der Übernahme von Aufgaben der fünf Vertragsgemeinden bietet auch eine allfällige Auslagerung der Schulleitung dem Bereich Soziales nicht genügend Raum. Aus diesem Grund wird ein Umzug in die heute vom Regionalverband zofingenregio gemietete Kustorei geprüft. Die Räumlichkeiten in der Metzgernzunft würden gekündigt. Die jährlichen Miet- und Nebenkosten für die Kustorei belaufen sich aktuell auf rund CHF 135'000.-. Die anteiligen Kosten wurden gemäss Lohnsummenschlüssel in die Kostenaufstellung eingerechnet. Bei der Übernahme von Aufgaben für die fünf Vertragsgemeinden bleiben noch einige Büroräume frei, welche weiterhin vom Regionalverband für die verbleibenden Dienstleistungen sowie von der Untermieterin Suchthilfe AGS gemietet werden können. Die frei werdenden Räumlichkeiten im Stadthaus Hintere Hauptgasse sowie im Metzgernzunftgebäude könnten vermietet werden.



Die so genannten Verwaltungsgemeinkosten inklusive einem Anteil Dienstleistungen Finanzen, Personal und Kanzlei sind mit pauschal 7,5 % der Personal- und Sachkosten eingesetzt worden. Da davon ausgegangen werden kann, dass für diese Dienstleistungen keine zusätzlichen personellen Ressourcen nötig sind, ergibt sich so ein entsprechender Deckungsbeitrag zu Gunsten der Einwohnergemeinde Zofingen. Auch im Bereich IT entstehen Skaleneffekte, wodurch die Kosten für die anderen Abteilungen leicht tiefer ausfallen werden. Aus finanzieller Sicht zahlt sich das Angebot an die fünf Vertragsgemeinden für die Einwohnergemeinde Zofingen aus.

Ein Vergleich mit den im Jahr 2014 durch die Vertragsgemeinden an den Regionalverband zu bezahlenden Beiträgen zeigt, dass die Kostenberechnungen der Stadt Zofingen praktisch gleich hoch sind. Die Sachkosten belaufen sich für die Gemeinde Brittnau auf CHF 47'790.- pro Jahr. Diese werden als Sockelbeitrag in Rechnung gestellt. Die Personalkosten von jährlich total CHF 243'750.- für Brittnau werden im Rahmen des effektiven Stundenaufwands für die Fallführung verrechnet. Dabei beträgt der kalkulatorische Stundenansatz inklusive Leitungsanteil für die administrativen Arbeiten CHF 65.- und für Arbeiten der Sozialarbeit resp. Berufsbeistandschaft CHF 100.-. Basis für die Stundenberechnung bilden 1'575 verrechenbare Arbeitsstunden pro Jahr für ein Vollpensum. Die Stundenbasis umfasst die jährliche Arbeitsstundenzahl einer/s Mitarbeitenden ohne Führungsfunktion abzüglich Feiertage, Ferien, Reservestunden für Krankheit, Weiterbildung etc. sowie durchschnittlicher Sitzungsaufwand. Die Sach- und Personalkosten für das laufende Jahr werden der Gemeinde jeweils im März und September in Rechnung gestellt, die Differenz wird im Januar des Folgejahres abgerechnet. Im September erfolgt eine jährliche Überprüfung und allfällige Anpassung der Kostenberechnung für das Folgejahr gestützt auf die aktuellen Fallzahlen gemäss Halbjahresreporting per Juni des laufenden Jahres.

Aufgrund der geringen Fallzahlen der Gemeinden Attelwil, Kirchleerau, Staffelbach und Wiliberg ist eine Kostenberechnung nach dem für die Gemeinde beschriebenen Modell für diese Gemeinden nicht möglich. Deshalb wurde hier auf der Basis einer Vollkostenrechnung ein kalkulatorischer Stundenansatz unter Anrechnung eines Leitungs- und Sachkostenanteils von CHF 140.- berechnet. Bei Anstieg des Stundenaufwands für die Fallführung auf über 200 Stunden pro Jahr kann das Berechnungsmodell auf Antrag des jeweiligen Gemeinderates angepasst werden. Basierend auf den aktuellen Fallzahlen betragen die Sachkosten inkl. Verwaltungsgemeinkosten für die vier Gemeinden jährlich CHF 29'610.- und die Personalkosten CHF 70'946.-.

5. Stellenpensen, Personal- und Sachkosten

5.1 Gemeinde Brittnau

Basis Fallzahlen Dezember 2013:

44 Fälle Kindes- und Erwachsenenschutz

26 Fälle Sozialhilfe

120 % Sozialarbeit (Sozialhilfe und Berufsbeistandschaft)	CHF	158'050
50 % Administration	CHF	44'700
25 % Leitung (Sozialarbeit und Administration)	CHF	<u>41'000</u>
Total direkte Personalkosten inkl. Sozialversicherungsleistungen	CHF	243'750



Total Sachkosten für zwei Arbeitsplätze, inkl. IT-Kosten, allg.	
Verwaltungskosten, Büroeinrichtung sowie Software Datenmigration	CHF 47'790
7,5 % Verwaltungsgemeinkosten	<u>CHF 21'800</u>
Total verrechenbare Kosten pro Jahr	<u>CHF 313'340</u>

5.2 Übrige Gemeinden

Basis Fallzahlen Dezember 2013:

Gemeinde Attelwil

1 Fall Kindes- und Erwachsenenschutz
1 Fall Sozialhilfe

Gemeinde Kirchleerau

5 Fälle Kindes- und Erwachsenenschutz inkl. Abklärungen und Unterhaltsverträge
5 Fälle Sozialhilfe inkl. immaterielle Hilfe und Alimentenbevorschussung

Gemeinde Staffelbach

12 Fälle Kindes- und Erwachsenenschutz inkl. Abklärungen und Unterhaltsverträge

Gemeinde Wiliberg

Keine Fälle

35 % Sozialarbeit (Sozialhilfe und Berufsbeistandschaft)	CHF 46'100
20 % Administration	CHF 17'995
5 % Leitung (Sozialarbeit und Administration)	<u>CHF 6'851</u>
Total direkte Personalkosten inkl. Sozialversicherungsleistungen	CHF 70'946
Total Sachkosten für einen Arbeitsplatz, inkl. IT-Kosten, allg.	
Verwaltungskosten, Büroeinrichtung sowie Software Datenmigration	CHF 22'595
7,5 % Verwaltungsgemeinkosten	<u>CHF 7'015</u>
Total verrechenbare Kosten pro Jahr	<u>CHF 100'556</u>

6. Gemeindeverträge

Die Stadt Zofingen schliesst für die Zusammenarbeit in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz mit den Auftragsgemeinden Gemeindeverträge ab. Vorliegende Gemeindeverträge umfassen die wichtigsten Punkte zur Übertragung der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz von den Gemeinden Attelwil, Brittnau, Kirchleerau und Wiliberg sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz von der Gemeinde Staffelbach an die Stadt Zofingen. Insbesondere wurde die Anwendung der Kompetenzdelegation in der Sozialhilfe gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement für Stadtrat und Stadtverwaltung Zofingen (GKR) vom 4. Dezember 2013 aufgenommen. Damit findet das bestehende System des Sozialhilfegremiums mit umfassender Entscheidungskompetenz in der Materiellen Hilfe auch für die Vertragsgemeinden Anwendung. Basis für die Kostenberechnungen sind die Kostenaufstellungen wie in Ziff. 5 dargestellt. Die Berechnungsmodalitäten wurden wie in Ziff. 4 beschrieben festgelegt. Die Initialvertragsdauer beträgt vier Jahre mit



einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils per Jahresende und einer stillschweigenden Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr ohne vorangegangene Kündigung. Die Gemeindeverträge wurden vom Stadtrat, vorbehaltlich der Zustimmung des Einwohnerrates, genehmigt.

7. Erwägungen

Bei der Abwägung, für interessierte Drittgemeinden Aufgaben im sozialen Bereich im Auftragsverhältnis auszuführen, stehen nicht a priori finanzielle Überlegungen im Vordergrund. Selbstverständlich müssen die Vollkosten inklusive der Einrechnung sämtlicher Gemeinkosten vollumfänglich durch die Auftragsgemeinden gedeckt werden. Mit Blick auf die zunehmenden Anforderungen punkto Professionalität und Fachlichkeit in der Sozialarbeit drängt sich die Übernahme von Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzfälle auf. Die Erhöhung der Fallzahlen und die damit einhergehenden personellen Aufstockungen würden den wichtigen internen Fachaustausch verbessern, die Professionalität und Qualität des Dienstes steigern und die im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich angestrebte Interdisziplinarität des Fachpersonals ermöglichen. Mit Blick auf die zu erwartenden Entwicklungen im sozialen Bereich würde es auf diese Weise zudem gelingen, den Bereich Soziales Zofingen regional erfolgreich zu positionieren.

Das Familiengericht Zofingen fördert aus Gründen der mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz einhergehenden gestiegenen Anforderungen an die Fachlichkeit und Professionalität der Dienste grundsätzlich Zusammenschlüsse von Abklärungsdiensten und Berufsbeistandschaften.

II Ermächtigung an den Stadtrat zum Abschluss künftiger kostenneutraler Gemeindeverträge für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer Gemeinden

1. Bisherige Kompetenzen beim Abschluss von Gemeindeverträgen sowie bei der Bewilligung zusätzlicher Stellen und Räumlichkeiten in diesem Zusammenhang

Gemäss § 15 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zofingen vom 13. September 2004 steht dem Einwohnerrat Zofingen die dem fakultativen Referendum unterstehende Befugnis zu, Verträge über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und Gemeindeverträge zu genehmigen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäss § 7 des Personalreglements für die Mitarbeitenden der Stadt Zofingen vom 1. Januar 2012 werden neue Stellen vom Stadtrat unter Berücksichtigung der mit dem Voranschlag bewilligten Kredite geschaffen. Zusätzliche nicht budgetierte unbefristete Stellen sind somit durch den Einwohnerrat zu bewilligen.

In den vergangenen Jahren wurden vor allem Personaletaterhöhungen im Zusammenhang mit der Übernahme neuer oder erweiterter Aufgaben gestützt auf entsprechende Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden vorgenommen (z. B. Regionalpolizei, Regionales Zivilstandsamt, Regionales Betreibungsamt). Die Kosten solcher Dienstleistungen der Stadt Zofingen werden gestützt auf eine Vollkostenrechnung vollständig auf die Auftragsgemeinden abgewälzt und sind somit kostenneutral. Gemäss den rechtlichen Vorgaben sind jedoch auch solche Stellenplanerhöhungen sowie die Bereitstellung der entsprechenden Räumlichkeiten aufgrund ihrer Budgetrelevanz durch den Einwohnerrat zu genehmigen.

2. Angestrebte künftige Handhabung beim Abschluss kostenneutraler Gemeindeverträge für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer Gemeinden im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit

Aus Sicht des Stadtrates ist Sinn und Zweck der rechtlichen Vorgaben zum Abschluss von Gemeindeverträgen und zur Personaletaterhöhung die Einhaltung des vom Einwohnerrat bewilligten Voranschlags im Sinne einer Kostenkontrolle. Sog. kostenneutrale Personaletaterhöhungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer Gemeinden wie oben beschrieben haben lediglich zahlenmässige Auswirkungen auf den Voranschlag ohne effektive Kostenfolge. Die aktuelle Kompetenznorm erfordert somit im vorliegenden Zusammenhang quasi die Zustimmung des Einwohnerrates zu einer kostenneutralen Budgetveränderung.

Für die Aufgabenerledigung in den kommunalen Verwaltungen zeichnet sich zunehmend eine Tendenz zur Regionalisierung ab. Diese Entwicklung ist auf den in praktisch allen Fachbereichen steigenden Anspruch an die Fachlichkeit und Professionalität der Dienstleistungen sowie auf die steigende Komplexität der Aufgaben zurück zu führen. Für die Stadt Zofingen mit ihrer Zentrumsfunktion ist das Antizipieren dieser Entwicklung von zentraler Bedeutung, um sich regional erfolgreich positionieren zu können.

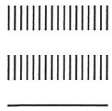
Mit dem Begehren, dem Stadtrat die Kompetenz zum Abschluss kostenneutraler Gemeindeverträge im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer Gemeinden zu erteilen, wird eine Vereinfachung des Verfahrens angestrebt. In diesem Zusammenhang erhält der Stadtrat zudem die Kompetenz, über sämtliche Erhöhungen des Personaletats sowie über die Bereitstellung der Räumlichkeiten, welche mit der Übernahme von Aufgaben von Drittgemeinden einhergehen und kostenneutral sind, abschliessend zu entscheiden. Ziel der Kompetenzdelegation ist es, im Rahmen des vergrösserten Handlungsspielraums schneller und flexibler auf Anfragen von interessierten Drittgemeinden reagieren zu können und somit die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

III Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgende

Anträge

1. Der Gemeindevertrag mit Attelwil für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz sei zu genehmigen und den daraus resultierenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen sei zuzustimmen.
2. Der Gemeindevertrag mit Brittnau für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz sei zu genehmigen und den daraus resultierenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen sei zuzustimmen.
3. Der Gemeindevertrag mit Kirchleerau für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz sei zu genehmigen und den daraus resultierenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen sei zuzustimmen.



4. Der Gemeindevertrag mit Staffelbach für die Übernahme der Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz sei zu genehmigen und den daraus resultierenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen sei zuzustimmen.
5. Der Gemeindevertrag mit Wiliberg für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz sei zu genehmigen und den daraus resultierenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen sei zuzustimmen.
6. Der Stadtrat sei im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit künftig zum Abschluss kostenneutraler Gemeindeverträge für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben anderer Gemeinden sowie zu den damit einhergehenden Personaletaterhöhungen und die in diesem Zusammenhang notwendige Bereitstellung von Räumlichkeiten zu ermächtigen.

Zofingen, 14. Mai 2014

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

Catrin Friedli
Stadtschreiber-Stv.

- Gemeindevertrag Attelwil
- Gemeindevertrag Brittnau
- Gemeindevertrag Kirchleerau
- Gemeindevertrag Staffelbach
- Gemeindevertrag Wiliberg
- Kostenaufstellung für die Gemeinde Brittnau
- Kostenaufstellung für die Gemeinden Attelwil, Kirchleerau, Staffelbach und Wiliberg